

Anschlussnutzungsvertrag  
ANV\_1\_**KND**\_NET\_04\_Anschlussnutzung\_Strom\_V##  
zwischen

**NETCUR GmbH**  
Kaiser-Wilhelm-Allee 80  
51373 Leverkusen

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

und

**[Kunde, Gesellschaftsform]**

Straße Haus-Nr.  
PLZ Ort

- nachfolgend "Anschlussnutzer" genannt -

- einzeln auch **Vertragspartei**, gemeinsam auch **Parteien** oder  
**Vertragsparteien** genannt -

über die Anschlussnutzung (Strom)

wird folgende Vereinbarung unter Zugrundelegung vorstehender und in den Anlagen näher beschriebenen Daten geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen
  - a) Netzanschluss,
  - b) Netznutzung
  - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss ist in Anlage 2 **[wenn Anschlussnutzer und Anschlussnehmer identisch sind:** des Netzanschlussvertrages zwischen den Vertragspartnern vom \_\_\_\_\_] beschrieben.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung**

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Entnahmekapazität).

## **§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

**§ 4 Allgemeine Bedingungen**

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen gehen den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NETCUR GmbH vor.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die folgenden Anlagen als wesentliche Vertragsbestandteile:

**§ 5 Anlagen**

**Anlage 1:** Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)

**Anlage 2:** Beschreibung der Anschlussstelle und des Netzanschlusses

**Anlage 3:** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kunden an die Elektrizitätsversorgungsnetze der NETCUR (TAB Strom)

Leverkusen, den ..... , den

Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift	Wiederholung des Namens in Druckschrift
<b>NET-GF</b>	<b>CUR-MCE-RNA</b>	<b>KND</b>	<b>KND</b>
NETCUR GmbH	Currenta GmbH & Co. OHG	<b>Kunde,</b> <b>Gesellschaftsform</b>	<b>Kunde,</b> <b>Gesellschaftsform</b>
	im Namen von NETCUR GmbH		